

untersteht,⁸⁵ ausreicht. Da sich die Aussengrenzen der Schweiz verändern, müssten wie bei einer Bestandesänderung (Abs. 2) Volk und Stände zustimmen.⁸⁶ Allerdings gibt es keine Veränderung im Bestand der Kantone und die Gebietsverschiebung durch die Gemeindegession ist von der Gebietsfläche her von geringerem Ausmass. Sie entspricht daher eher einer einfachen Gebietsveränderung i.S.v. Art. 53 Abs. 3 BV. Dies spricht für das Ausreichen eines Bundesbeschlusses. Ausserdem benötigt in Liechtenstein der Austrittsbeschluss keine weitere Zustimmung als die der Stimmberechtigten der Gemeinde, obwohl dort der Austritt einer Gemeinde für den Gesamtstaat ein grösserer Schritt wäre: Da Liechtenstein nur aus elf Gemeinden besteht, wäre es verhältnismässig ein "grösserer" Verlust als für den Gesamtstaat Schweiz, wenn eine von seinen 2'222 Gemeinden austräte.⁸⁷ Durch die Zustimmungserfordernisse zum Austrittsbeschluss auf kantonaler und eidgenössischer Ebene wären die Hürden in der Schweiz sowieso schon höher, weshalb sich ein Bundesbeschluss und damit ein fakultatives Referendum rechtfertigen lässt.⁸⁸ Daher ist m.E. ein Bundesbeschluss, der dem fakultativen Referendum unterliegt, ausreichend.

Die neue Bestimmung könnte z.B. als Art. 53 Abs. 3^{bis} BV eingeführt werden und so aussehen: "Gebietsveränderungen, die eine Änderung der Landesgrenzen der Schweiz zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, des betroffenen Kantons sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses."

Das Bestehen des neuen Absatzes ermöglicht es der Bundesversammlung, eine KV mit einer neuen Bestimmung für die Gemeindegession i.S.v. Art. 51 Abs. 2 BV zu gewährleisten.

b. Einführung der Regelung

Für eine Ergänzung der BV bedarf es einer Teilrevision nach Art. 194 BV. Wird sie nicht von der Bundesversammlung beschlossen, so müssen gemäss Art. 139 Abs. 1 BV 100'000 Stimmberechtigte die Teilrevision verlangen. Um den neuen Artikel einführen zu können, müssten Volk und Stände die Teilrevision annehmen.⁸⁹

2. Neuerungen auf Kantonsebene

Auf kantonaler Ebene braucht es eine neue Bestimmung, die den Austritt einer Gemeinde aus dem kantonalen Territorium zulässt. Eine solche Regelung lässt sich gut bei den bestehenden Bestimmungen zu Gebietsveränderungen, z.B. als weiterer Absatz, einfügen.

⁸⁵ GLASER, S. 476; BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 39; BIAGGINI BV, Art. 53 N 12.

⁸⁶ Vorne, III. A. 3.

⁸⁷ In Bezug auf den Verlust von Bevölkerung und Fläche im Verhältnis zum Gesamtstaat.

⁸⁸ A.A. BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 22: Sie bevorzugen die Zustimmung von Volk und Ständen, wenn eine territoriale Veränderung das gesamte Gebiet der Schweiz betrifft.

⁸⁹ Vgl. Art. 140 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 lit. b BV.